

Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering an der Fakultät V - für Verkehrs und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin

Vom 09.07.2014

Der Fakultätsrat der Fakultät V - für Verkehrs und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin hat am 09.07.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Auswahlkommission
- § 5 - Zulassungsantrag
- § 6 - Auswahlkriterien
- § 7 - Auswahlverfahren
- § 8 - Zulassungsentscheidung
- § 9 - Zulassungszahl

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering.

- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungs-

blatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Sommersemester 2015.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG.

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss,
2. eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

III. Zulassung

- § 4 - Auswahlkommission

Auf Vorschlag des Fakultätsrates setzt die Hochschulleitung der Technischen Universität Berlin zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission ein. Für ihre Zusammensetzung findet § 13 Abs. 2 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wird keine andere Auswahlkommission vom Fakultätsrat vorgeschlagen, so gelten die prüfungsberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses als Auswahlkommission.

- § 5 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle zu richten. Dem Antrag sind die im Antragsformular geforderten Unterlagen beizulegen.

- § 6 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird getroffen aufgrund:

1. der eingereichten Unterlagen (mit einer Gewichtung von 50 von 100) und
2. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll (mit einer Gewichtung von 50 von 100).

- § 7 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über die Bewertung der eingereichten Unterlagen nach dem Kriterium in § 6 Nr. 1 begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

- (2) Bis zu 50 Punkte für das Kriterium nach § 6 Nr. 1 nach folgender Regelung vergeben:

1. für die fachspezifische Motivation und Eignung sowie zusätzliche Qualifikation aufgrund des

*) bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. März 2015

vorangegangenen Studiums oder außerhalb der Hochschule (Praxiserfahrung) bis zu 40 Punkte,

2. für die Qualität der Bewerbungsunterlagen (zum Beispiel Layout, Stil, Ausdruck und Orthographie) bis zu 10 Punkte.
- (3) Das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern soll Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben. Bis zu 50 Punkte werden für das Kriterium nach § 6 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
 1. fachspezifisches Verständnis und Eignung bis zu 30 Punkte,
 2. kommunikative und soziale Kompetenz bis zu 10 Punkte,
 3. fachspezifische Motivation bis zu 10 Punkte.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 7 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 9 - Zulassungszahl

- (1) Die jährlich zum Studiengang zugelassene Zahl von Studierenden wird in der Regel auf höchstens 60 Personen festgelegt.
- (2) Der Jahrgang kann entfallen, wenn weniger als 15 geeignete Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden könnten.
- (3) Im ersten Jahrgang (zum Sommersemester 2015) kann die Zahl von Studierenden auf höchstens 30 Personen begrenzt werden.